

lisionsnormen des EGBGB im Verhältnis zwischen den beiden vertragschließenden Staaten zu werten.

Ein weiteres, für die Rechtsstellung der Bürger der vertragschließenden Staaten überaus bedeutsames völkerrechtliches Abkommen ist am 11. September 1956 mit der CSR über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik abgeschlossen worden. Das Abkommen regelt die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern auf dem Gebiet der Sozialversicherung und der Sozialfürsorge. Besonders bemerkenswert ist der in Art. 2 des Abkommens ausgesprochene Grundsatz, daß die Bürger des einen Staates, die auf dem Territorium des anderen Staates beschäftigt sind, sowie deren Familienangehörige bezüglich der arbeitsrechtlichen Vorschriften und der Sozialversicherung wie die eigenen Staatsbürger des anderen Staates behandelt werden, also in dieser Hinsicht die gleichen Rechte und Pflichten wie die eigenen Staatsbürger haben. In der **Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik** vom 27. Juni 1957 (GBl. I S. 393) ist festgestellt, daß diese Verordnung, durch die das Abkommen Gesetzeskraft erhält, bereits mit Wirkung vom 16. Januar 1957 in Kraft getreten ist. Im übrigen bleibt die Behandlung des Vertragswerks der Gesetzgebungsübersicht der Zeitschrift „Arbeitsrecht“ vorbehalten.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgespieler<sup>4</sup> nach der **Bekanntmachung** vom 29. Juni 1957 (GBl. I S. 365) am 30. Mai 1957 in Kraft getreten sind.

\*

Die Entwicklung, die auf dem Gebiet des Staatsrechts und des allgemeinen Verwaltungsrechts mit dem Erlaß der Gesetze zur weiteren Demokratisierung zu Beginn dieses Jahres eingesetzt hat, ist in der Berichtsperiode konsequent fortgesetzt worden. Immer stärker tritt auch im Bereich der Gesetzgebung die Bedeutung dieser nächst der Verfassung wichtigsten staatsrechtlichen Gesetze unseres Staates hervor.

Eine der Hauptaufgaben dieser Gesetze besteht darin, die werktätigen Massen stärker als bisher zur Lösung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme unseres sozialistischen Aufbaus heranzuziehen, wobei es vor allem die Initiative, die Entscheidungsfreudigkeit und die Autorität der örtlichen Volksvertretungen zu heben gilt. Mit dem Gesetz über die Rechte und Pflichten der Volkskammer gegenüber den örtlichen Volksvertretungen vom 17. Januar 1957 war der Volkskammer eine besondere Verantwortung für die zukünftige Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen auf erlegt worden. In § 6 dieses Gesetzes war es dem Ständigen Ausschuß der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen, der den letzteren Anleitung und Hilfe zur erfolgreichen Lösung ihrer Aufgaben zu gewähren hat, zur Pflicht gemacht worden, Richtlinien für die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und ihrer Abgeordneten aufzustellen. Zwei dieser Richtlinien sind inzwischen von dem Ständigen Ausschuß beschlossen worden: die **Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen** vom 28. August 1957 (GBl. I S. 473) und die **Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen** vom gleichen Tage (GBl. I S. 477). Beide Richtlinien ermächtigen die örtlichen Volksvertretungen, zu den für sie verbindlichen Grundsätzen der Arbeitsordnungen Zusätze zu beschließen, die auf Grund der örtlichen Bedingungen für erforderlich gehalten werden. Damit bieten die Richtlinien ein anschauliches Bild von dem Verhältnis zwischen demokratischem Zentralismus und örtlicher Initiative, wie es den Gesetzen zur weiteren Demokratisierung entspricht.

Von den in der Mustergeschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen interessieren besonders diejenigen, die das Verfahren bei den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen regeln (§§ 7 bis 22). Der Vor-

sitzende der Tagung und die weiteren Mitglieder der Tagungsleitung, die in der Regel aus drei Abgeordneten bestehen soll, werden von der Volksvertretung zu Beginn der Tagung jeweils neu gewählt. Das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung kann mit Zustimmung der Volksvertretung auch Bürgern erteilt werden, die an der Tagung teilnehmen. Jeder Abgeordnete hat das Recht, an die Mitglieder des Rates und die Leiter der Fachorgane Anfragen zu stellen. Die Volksvertretung ist u. a. befugt, von den Leitern der in ihrem Bereich tätigen Organe der Justiz und der Staatsanwaltschaft Auskünfte zu verlangen, die im Rahmen der Zuständigkeit der Volksvertretung liegen. Im übrigen kann wegen der Bedeutung und der weiteren Einzelheiten der Mustergeschäftsordnung sowie wegen der Möglichkeiten, bei der Beschlussfassung über die Geschäftsordnung besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen, auf einen Aufsatz von Plenikowski<sup>5</sup> in „Sozialistische Demokratie“, der Zeitschrift des Ständigen Ausschusses der Volkskammer für die örtlichen Volksvertretungen, verwiesen werden.

Die von der Volkskammer beschlossene Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen ist, ebenso wie die erstgenannte Richtlinie, nach der gründlichen Diskussion eines Entwurfs mit einzelnen Abgeordneten, ständigen Kommissionen, Mitgliedern und Mitarbeitern der örtlichen Räte und wissenschaftlichen Instituten zustande gekommen. Im Hinblick darauf, daß die ständigen Kommissionen nach dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht als die wichtigste Organisationsform der Tätigkeit der Abgeordneten zwischen den Tagungen zu betrachten ist, daß gerade durch die Arbeit der ständigen Kommissionen eine enge Verbindung zwischen den Volksvertretungen und den werktätigen Massen geschaffen werden soll, kommt der Richtlinie über die Arbeitsordnung der ständigen Kommissionen nicht weniger Bedeutung zu als der oben behandelten Richtlinie. Es ist vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß jedes Mitglied einer ständigen Kommission gegenüber der Volksvertretung die volle Verantwortung für die gesamte Arbeit der Kommission trägt. In der Anlage zu der Richtlinie sind Hinweise darüber gegeben, mit welchen Aufgabengebieten sich die einzelnen ständigen Kommissionen vornehmlich zu beschäftigen haben werden; so sind z. B. für die ständigen Kommissionen „Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz“ folgende Aufgabenbereiche genannt worden: Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Stärkung der Bereitschaft zur Verteidigung der Heimat, Schutz des sozialistischen Eigentums, Bevölkerungsbewegung, Einhaltung der Verkehrsdisziplin, Brandschutz (unter besonderer Beachtung des Brandschutzes in landwirtschaftlichen und Waldgebieten), Bekämpfung der Kriminalität, Unterstützung der Tätigkeit der Gerichte und der Volkspolizei durch die örtliche Volksvertretung. Die ständige Kommission hat nach der Arbeitsordnung auch das Recht, von den Leitern der dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über alle Fragen ihres Fachgebiets und über die zu lösenden Aufgaben zu fordern; darüber hinaus sind der ständigen Kommission gegenüber auch die dem Rat nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen auskunftspflichtig, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die zum sachlichen Zuständigkeitsbereich der Volksvertretung gehören. Die ständige Kommission hat jedoch kein Recht auf Akteneinsicht und Überprüfung von Unterlagen jeder Art<sup>6</sup>.

Im Interesse einer stärkeren Beteiligung der Werktätigen an der Leitung von Staat und Wirtschaft und auf Grund des gegenwärtigen Standes unserer ökonomischen Entwicklung hat es sich als notwendig erwiesen, das bisherige System der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplans zu verändern. Bei der Planung der zentralen Aufgaben der Volkswirtschaft müssen

<sup>5</sup> Plenikowski, Zur Richtlinie für die Geschäftsordnungen der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, Sozialistische Demokratie, Nr. 1 vom 13. September 1957, S. 7.

<sup>6</sup> vgl. hierzu sowie zu den weiteren Einzelheiten der Arbeitsordnung Plenikowski, Zur Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, Sozialistische Demokratie, Nr. 2 vom 27. September 1957, S. 7.

<sup>4</sup> vgl. Gesetzgebungsübersicht für das XV. Quartal 1956, NJ 1957 S. 244.